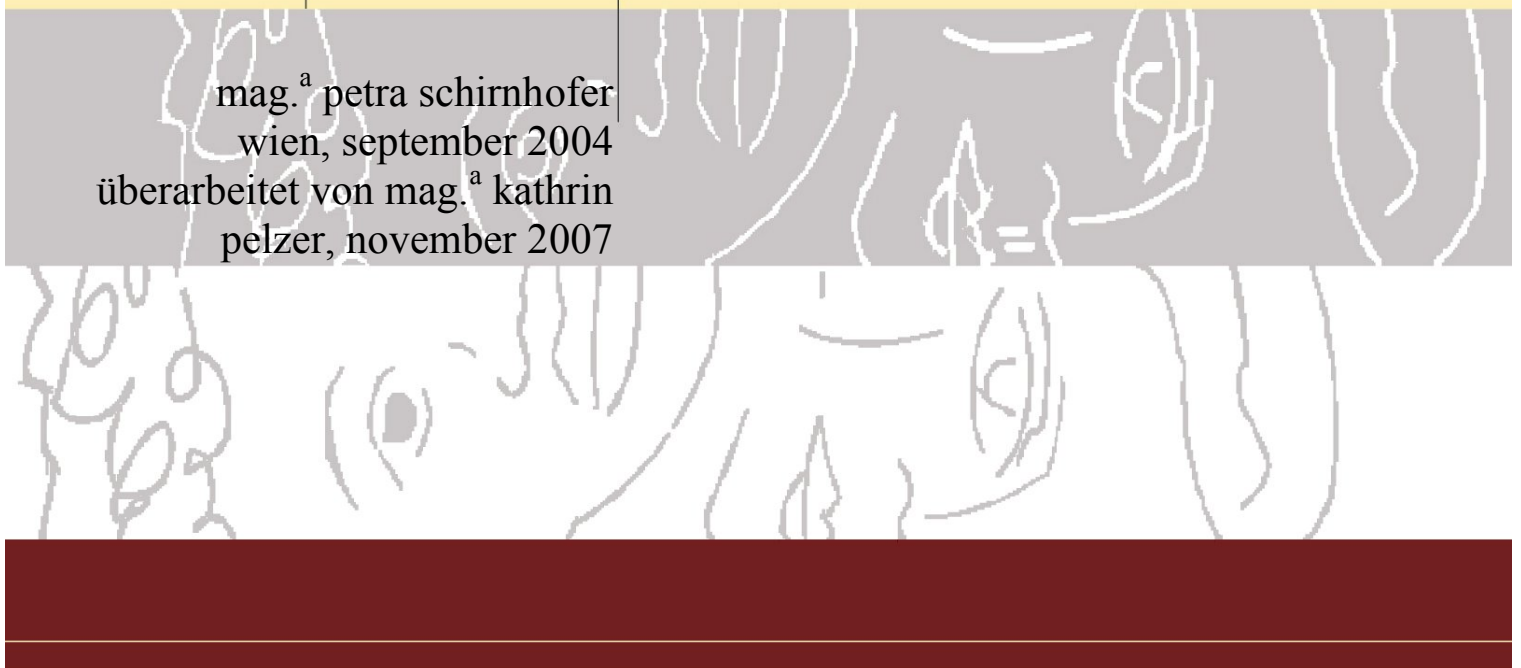


mag.^a petra schirnhofner
wien, september 2004
überarbeitet von mag.^a kathrin
pelzer, november 2007



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:

**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)**

Adresse:

**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73**

gender@vidc.org

www.vidc.org

Idee und Konzept der Genderbox:

Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:

Mag.^a Renate Semler

Mag.^a Magda Seewald

Copyright:

Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit

**Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,

Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich

für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und

Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsliste.....	4
Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation.....	5
Resümee	7
Résumé	8
Vorbemerkung.....	9
1. Einführung.....	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten	10
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte	10
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente	11
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika	13
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten	15
4.1. Verfassung.....	15
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage	15
4.3. Gesetz vs. Realität - zur de facto Gender-/ Frauensituation.....	17
5. „National machineries“	23
6. Frauen und Gender in Senegal: Zahlen und Fakten	25
7. Auswahl an Frauenorganisationen in Senegal	29
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	30
9. Endnoten.....	34

Abkürzungsliste

ACDI/CIDA:	Agence canadienne de développement international/Canadian International Development Agency
BIP:	Bruttoinlandsprodukt
CECI:	Centre canadien d'étude et de coopération internationale
CEDAW:	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
CRLP:	Centre for Reproductive Rights
FGM:	Female Genital Mutilation
GRFELS:	Groupe de Recherche sur les Femmes et les Lois au Sénégal
HDR:	Human Development Report
IDRC:	International Development Research Centre
ILO:	International Labour Organisation
IPU:	Inter-Parliamentary Union
OMCT:	World Organisation against Torture
PANAF:	Plan national d'action national de la femme
PRSP:	Poverty Reduction Strategy Paper
UNDP:	United Nations Development Programme
UNESCO:	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
UNFPA:	United Nations Population Fund
UNICEF:	United Nations Children's Fund
UNIFEM:	United Nations Development Fund for Women
WILDAF:	Women in Law and Development in Africa
WFP:	World Food Programme

Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation

Methode der Recherchen

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit. Die Internetrecherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen. In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten ForscherInnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen

zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männer. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen.

Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die - überaus notwendigen - frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden.

Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren.

Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der

Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya,

Juli 2005

Resümee

Männer und Frauen sind rechtlich gleichgestellt – so steht es in der Verfassung Senegals. Doch schriftlich festgehaltenes Recht und dessen Umsetzung sind nicht immer kongruent. Das Gleiche gilt für internationale und regionale Abkommen¹, deren Ratifizierung in der Praxis nicht gleichbedeutend mit der tatsächlichen Umsetzung von Gender Gerechtigkeit sein muss. Legale Bestimmungen und Realität können deshalb stark divergieren.

Viele Arten von Diskriminierungen, die dem westlichen Bild von Gender Gleichheit zuwiderlaufen, sind in Senegal, mutatis mutandis, gesetzlich verboten. Recht und Gesetze allein müssen aber vorhandene frauendiskriminierende Praktiken nicht automatisch verschwinden lassen, was sich auch am Beispiel Senegals aufzeigen lässt. Religiöse, kulturelle und soziale Praktiken, sowie ein mehrheitlich geringer Bildungsstand in der senegalesischen Gesellschaft, tragen dazu bei, dass Gesetze von der breiten Masse ignoriert oder nicht mitgetragen werden. Viele SenegalesInnen sind außerdem über ihre Rechte nicht informiert und können die in französischer Sprache verfassten Gesetze nicht verstehen. Damit wird tendenziell zur Reproduktion von Gender Blindheit und von Frauendiskriminierung im Alltag und in der Politik beigetragen. Tatsächlich besteht eine geschlechtsspezifisch-gesellschaftliche Benachteiligung von Frauen in Senegal fort. Viele Frauen stehen unter der Herrschaft des Mannes und seiner Familie, haben oft mehr Pflichten als Rechte und sind nicht selten Opfer von Bräuchen/Traditionen (FGM, arrangierte Ehen) und von Gewalt in der Familie. Ihre ökonomischen Tätigkeiten tragen meist erheblich zum Familieneinkommen bei. Anerkennung, in materieller und nicht-materieller Form, bleibt aber häufig aus. In der Praxis werden Frauen bezüglich ihres Verdienstes nach wie vor diskriminiert – wobei hier Senegal weltweit gesehen keineswegs eine Ausnahme bildet. Zwar wird Frauen nun in einigen Bereichen der berufliche Zugang gewährt, wie zum Beispiel zum Verwaltungskorps der zivilen Luftfahrt, zu den Korps der Polizeikommissariate, der Polizei- und Inspektionsoffiziere²; im senegalesischen Zollkorps besteht aber noch immer ein

Zugangsverbot für Frauen. Der Frauenanteil in der Politik ist mit 19,2% (Stand Juni 2004, siehe oben) noch immer gering, wobei Senegal weltweit gesehen noch im besseren Mittelfeld liegt. Strukturelle Anpassungsprogramme, die Senegal, vor allem seit den 80-er Jahren, auferlegt wurden, verstärken zum Teil die Ausgrenzung von Frauen beträchtlich. So wird gerade das Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP) von Frauenorganisationen stark kritisiert.

Résumé

Selon la constitution sénégalaise, les femmes sont juridiquement égales aux hommes. Pourtant, le droit écrit dans les textes et sa mise en œuvre ne coïncident pas toujours. C'est la même chose pour les traités internationaux et régionaux dont la ratification n'aboutit pas automatiquement à une réalisation d'équité de genre. En effet, les conventions légales et la réalité peuvent fortement diverger. Le Sénégal se présente en tant que pays où la discrimination est interdite, conformément – mutatis mutandis - à l'image occidentale de l'équité de genre. Or, les pratiques discriminatoires vis à vis des femmes ne disparaissent pas automatiquement et nécessairement par la simple imposition du droit ou de la loi, le Sénégal en est un exemple vivant. Des pratiques religieuses, culturelles et sociales ainsi qu'un niveau de formation plutôt bas parmi la plupart de la population sénégalaise peuvent contribuer à ce que la multitude ignore les lois ou ne les applique pas. Beaucoup de Sénégalais/es ne connaissent pas leurs droits ou ils/elles ne comprennent simplement pas les lois parce qu'elles sont écrites en français. Tout cela contribue à une reproduction de l'aveuglement à l'égard des questions de genre et à une discrimination des femmes au niveau du quotidien et de la politique.

En effet, la dévalorisation sociale des femmes dû à leur sexe persiste. De nombreuses femmes sont placées sous la tutelle de leur mari et de sa famille. Elles ont souvent plus de devoirs que de droits, elles sont les victimes des coutumes et des traditions (mutilation génitale des femmes, mariage arrangé) ainsi que les victimes de violence familiale. Avec ses activités économiques, la femme sénégalaise contribue considérablement au revenu de la famille, pourtant aucune reconnaissance, que ce soit de façon matérielle ou non-matérielle, lui est attribué. En réalité, les femmes sont toujours discriminées en ce qui concerne le salaire – mais ici le Sénégal ne constitue aucune exception en comparaison avec les autres pays mondiaux. Il est vrai que les femmes ont désormais accès à certains réseaux professionnels, comme par exemple au corps administratif de l'aviation civile, au corps des commissariats policiers, des officiers policiers et d'inspection, par contre pas au corps douanier. Le quota des femmes dans

la politique s'élève à 19,2% (Juin 2004), ce qui est peu mais à l'échelle mondiale le Sénégal se trouve dans une position plutôt moyenne.

Des programmes d'adaptation structurelle pour le Sénégal, surtout depuis les années 80, renforcent encore la marginalisation des femmes. C'est une raison pour la critique considérable du *document de stratégie pour la réduction de la pauvreté* par des organisations des femmes.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungs-Ostzusammenarbeit und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situationen von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA zum Inhalt.

Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt. Anschließend wird auf nationaler Ebene die Stellung der Frau in Senegal nach verfassungsgesetzlichen Bestimmungen und einfachgesetzlicher Rechtslage betrachtet. In der Bilanzziehung soll dann die reale/alltägliche Praxis näher beleuchtet werden, um der Frage nach der tatsächlichen Umsetzung von gesetzlich gewährleisteten Rechten nachzugehen. Auf mehrere Themen kann, aufgrund fehlender beziehungsweise mangelnder Quellen und Literatur, nur relativ oberflächlich eingegangen werden. An dieser Stelle soll dem Österreichischen Koordinationsbüro in Dakar und der Organisation *Women in Law and Development in Africa* (WILDAF) für hilfreiche Hinweise und Informationen gedankt werden.

1. Einführung

Senegal, seit 20.6.1960 von Frankreich unabhängig und seit 20.8.1960, nach der gescheiterten Föderation mit Mali, ein eigener Staat, ist heute eine Republik mit Präsidialverfassung. Die Weltbank Gruppe qualifiziert Senegal als „low-income“ Land. Der Anteil der Bevölkerung unter der nationalen Armutsgrenze lag zwischen 1990 und 2001 im Schnitt bei 33,4%.³ Der Armutsanteil ist am Land (81%) viel höher als in urbanen Zonen (39%). Ungleichheiten zeigen sich hier auch zwischen Frauen und Männern – zu Lasten des weiblichen Geschlechts.⁴

Landesgröße	196.722 km ²⁵
Bevölkerungsanzahl (2007) ⁶	12.378 Mio. 6.217 Mio. Frauen / 6.161 Mio. Männer Auf 99 Männer kommen 100 Frauen
Bevölkerungswachstum zwischen 2005-2010 (geschätzter Schnitt)	2,46%

Bevölkerungsverteilung Stadt/Land ⁷	41,6 / 58,4 (2005)
Religion ⁸	94,5% MuslimInnen, 5% ChristInnen (meist röm.-katholisch), indigene Religionen
Ethnische Gruppen	Wolof (36%), Peul und Tukulör (23%), Sérères (15%), Diola (6%), Mandingo (4%), Lébous, Sarakolé und Malinké (2%), Fulbe, MaurInnen, LibanesInnen, FranzösInnen u.a. (12%)
Offizielle Sprache Nationale Sprachen ⁹	Französisch Wolof, Peul, Serer, Diola, Soninke, Malinke und andere Sprachen

Senegal hat die wichtigsten internationalen Abkommen im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter, ein Begriff, der in der Strategie des Gender Mainstreaming eine zentrale Rolle einnimmt, unterzeichnet und ratifiziert. In der nationalen Verfassung wird ausdrücklich auf die Gleichheit aller senegalesischen BürgerInnen vor dem Gesetz hingewiesen. Dass es nach wie vor frauendiskriminierende und männerbevorzugende Passagen in gesetzlichen Vorlagen gibt und dass Gesetz nicht gleich Realität ist, wird im Anschluss aufgezeigt.

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten¹⁰

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte¹¹

Dokument	Status: Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Bezugnahme auf Frauen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte , 19.12.1966	13.2.1978 (R) 13.5.1978 (I)	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	13.2.1978 (R) 13.5.1978 (I)	keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966	13.2.1978 (R) 13.5.1978 (I)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966	19.4.1972 (R) 19.5.1972 (I)	keine
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 28.7.1951	2.5.1963 (R) 20.6.1960 (I)	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967	3.10.1967 (R)	keine

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	21.8.1986 (R) 27.6.1987 (I)	keine
Übereinkommen über die Rechte des Kindes , 20.11.1989	31.7.1990 (R) 2.9.1990 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000	3.7.2004 (R) 3.4.2004 (I)	keine
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie , 25.5.2000	5.11.2004 (R) 5.12.2003 (I)	keine

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente¹²

Dokument	Ratifikation	Wesentlicher Inhalt
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950	19.7.1979 (R)	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau , 31.3.1953	2.5.1963 (R)	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen , 1957	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes
ILO-Übereinkommen Nr. 89 über die Frauennachtarbeit , 1948 (abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 von 1919 und ILO-Übereinkommen Nr. 41 von 1934)	18.09.1962 (R)	Anwendung sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei Betriebsunterbrechung, die auf

		höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei Arbeit an verderblichen Stoffen)
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	22.10.1962 (R)	gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958	13.11.1967 (R)	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962	weder unterzeichnet, noch ratifiziert Siehe jedoch: Familienrecht im Anschluss	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin von der CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) , 18.12.1979	5.2.1985 (R) 7.3.1985 (I)	Anmerkung: letzter CEDAW Report 1994
Fakultativprotokoll zu CEDAW	26.5.2000 (R) 22.12.2000 (I)	Individualbeschwerdeverfahren ¹
Erklärung der UN- Weltmensenrechtskonferenz Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen , 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt

¹ Details zum Stand des Fakultativprotokolls in URL:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/sigop.htm>

<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterIV/treaty12.asp> (Oktober 2007)

		eine Menschenrechtsverletzung dar.
Aktionsplattform der 4. UN- Weltfrauenkonferenz Peking, 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen
Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern , zur Ergänzung der UN Konvention gegen das transnationale organisierte Verbrechen , 15.11.2000	27.10.2003 (R)	Art. 1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezielle Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen. Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer Art. 7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels

3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika¹³

Dokument	Status: Ratifikation	Wesentlicher Inhalt/ Bezugnahme auf Frauen
Afrikanische (Banjul) Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker , 27.6.1981	13.8.1982	Art. 2: allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 18 Abs. 1: Familie als natürliche Einheit und Basis der Gesellschaft; Art. 18 Abs. 2: Familie als Bewahrerin der Sittlichkeit und der anerkannten traditionellen Werte; diese Bestimmung kann zu Lasten von Frauen ausgelegt werden, relativiert wird sie durch: Art.18 Abs. 3: Diskriminierung von Frauen ist von Vertragsstaaten zu beseitigen, Rechte der Frauen - wie in internationalen Deklarationen und Konventionen dargelegt – sind sicherzustellen ¹⁴

Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen der Kinder , Juli 1990	29.9.1998	Art. 11 Ziffer 3 litera e: Spezialmaßnahmen für Mädchen, um deren gleichberechtigten Zugang zu Erziehung und Bildung in allen sozialen Schichten zu sichern. Art. 30: Kinder von in Haft befindlichen Müttern. Indirekte Bezugnahme: Art. 21 Ziffer 1: Schutz gegen schädliche soziale und kulturelle Praktiken Art. 21 Ziffer 2: Mindestalter von 18 Jahren bei Heirat, Pflichteintragung in Heiratsregister.
Banjul Erklärung über Gewalt gegen Frauen , 22.7.1998 ¹⁵	nicht verbindlich	
Zusatzprotokoll zur Banjul Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika , 11.7.2003 ²	27.12.2004 (R)	Behandelt Rechstellung der Frau in den wichtigsten Lebensbereichen, unter anderem: Art. 4: Gewalt gegen Frauen, Art. 5: Beseitigung von schädlichen Praktiken (FGM, etc), Art. 6,7: Heirat (Mindestalter für Frauen und Männer: 18; Monogamie wird Vorzug zur Polygamie eingeräumt), Art. 8: Zugang zu Gerichtsbarkeit, Art. 9: politische Partizipation, Art. 10: Recht auf Frieden, Art. 11: bewaffnete Konflikte, Art. 15: Nahrungssicherheit, Art. 17: positiver kultureller Kontext, Art. 20: Witwen, Art. 21: Berufung zur Erbfolge, Art. 22: ältere Frauen Durch die Ratifizierung von 17 Staaten trat das Protokoll am 25. November 2005 in Kraft (Stand: August 2007 ¹⁶)
Erklärung von Addis Abeba, 12.9.1997	nicht verbindlich	Thema: Gewalt gegen Frauen und Kinder, FGM
Erklärung von Dakar, 21.11.1997	nicht verbindlich	Thema: Gesundheit von Frauen und Kinder, FGM

² Durch das Protokoll existiert erstmals ein afrikanisches Vertragsdokument, dass die Selbstverpflichtung der afrikanischen Staaten zur Verwirklichung von Frauenrechten festschreibt. Das völkerrechtliche Dokument ist ein wesentlicher Bezugsrahmen für die Umsetzung von Frauenrechten.

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

4.1. Verfassung

Eine revidierte Form der Verfassung wurde am 7. Jänner 2001 durch ein Referendum angenommen.¹⁷

Bereich/Titel	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Anerkennung von internationalen Instrumenten	Präambel	Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, der CEDAW ¹⁸ , des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Banjul Charta der Rechte der Menschen und Völker als integraler Bestandteil der Verfassung.
Titel I: Vom Staat und von der Souveränität	Art. 1	u.a.: Gleichheit aller BürgerInnen (im Französischen wird der gebräuchliche männliche Plural „citoyens“ für beide Geschlechter verwendet) vor dem Gesetz , ohne Diskriminierung aufgrund von Ethnie, Rasse, Geschlecht oder Religion.
Titel II: Allgemeine Freiheiten des Menschen; wirtschaftliche, soziale und kollektive Rechte Ehe und Familie	Art. 7	u.a.: Männer und Frauen sind rechtlich gleichgestellt.
	Art. 15	Männer und Frauen haben das gleiche Recht auf die Erwerbung von Besitz und Grundeigentum unter den Bedingungen, die durch das Gesetz festgelegt sind.
	Art. 17	u.a.: Heirat und Familie sind die natürliche und moralische Basis der Gesellschaft und stehen unter dem Schutz des Staates. (...) Der Staat garantiert allen Familien, auch jenen in ländlichen Gebieten, den Zugang zum Gesundheitservice (...) und das Recht auf Erleichterung ihrer Lebensbedingungen.
	Art. 18	Die erzwungen Ehe ist eine Verletzung der individuellen Freiheit . Sie ist verboten und wird unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen bestraft.
	Art. 19	Die Frau hat das Recht auf ihr eigenes Vermögen gleich wie der Mann. Sie hat das Recht auf eigene Verwaltung ihrer Güter.
	Art. 22	u.a.: Alle Kinder, Burschen wie Mädchen in allen nationalen Gebieten, haben das Recht auf Schulbildung .
Bildung	Art. 25	u.a.: Recht auf Gewerkschaftsbeteiligung, auch für Frauen Außerdem: Jede Diskriminierung zwischen Männern und Frauen in der Arbeit, beim Lohn und bei der Besteuerung ist verboten .
Arbeit		

4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

Code de la famille Familiengesetzbuch von 1972 ¹⁹	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
	Art. 108	Jede/r der zukünftigen EhepartnerInnen, auch Minderjährige, muss der Heirat persönlich zustimmen . Das Fehlen der Zustimmung ist ein Grund für die Ungültigkeit der Ehe.

	Art. 111	Setzt das Mindestheiratsalter fest: 16 bei Frauen, 20 bei Männern
	Art. 132	Betrifft die Aussteuer : Die Familie des Mannes zahlt an die Braut eine Aussteuer, deren Höhe durch das Gesetz limitiert wird.
	Art. 133	Es gibt drei offizielle Eheformen : Monogamie, begrenzte Polygamie und Polygamie, die dem Mann erlaubt bis zu 4 Frauen zu „haben“. Nur der Mann entscheidet sich für eine dieser Möglichkeiten, muss aber diese Entscheidung dann beibehalten. Wenn er sich bei der Heirat für keine der drei Optionen entscheidet, wird für ihn automatisch Polygamie gewählt.
	Art. 152	Bezieht sich auf den Mann als Oberhaupt der Familie .

Code du Travail Arbeitsgesetzbuch von 1997 ²⁰	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Kapitel III: Vom Vertrag über Frauen und Kinder	Art.L.1	Der Staat gewährleistet die Chancengleichheit und die gleiche Behandlung der BürgerInnen („citoyens“) betreffend den Zugang zur beruflichen Ausbildung und zur Arbeit ohne Unterschied aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht oder Religion.
	Art.L.10	Verheiratete Frauen , die einen Beruf oder ein Handwerk ausüben, können sich ohne die Einwilligung ihrer Ehemänner beruflichen Gewerkschaften anschließen und an deren Verwaltung mitwirken (...) Die Gewerkschaft muss, gemäß Art.L.8, vom/von der Innenministerin anerkannt werden.
	Art. L.141	Die Ruhephase für Frauen und Kinder darf die Dauer von mindestens 11 aufeinanderfolgender Stunden nicht unterschreiten.
	Art. L.143	Recht auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub (davon 8 Wochen nach der Entbindung), ohne dass die Dienstunterbrechung als Grund für einen Bruch des Arbeitsvertrags gesehen werden kann (...).
	Art. L.144	Recht auf Stillpausen bis zu 15 Monaten nach Geburt des Kindes (...)

Code pénal Strafgesetzbuch ²¹	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Gewalt gegen Frauen	Art. 297	Dieser Artikel wurde durch das Gesetz (Nr. 06-99) vom 24. Jänner 1999 modifiziert und sieht nun härtere Strafen bei Gewalt gegen Frauen vor. Gewalt gegen Frauen wird jetzt weiter gefasst, indem Inzest, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Beschneidung, Pädophilie und Gewalt in der Ehe eingeschlossen wird. In der Praxis sieht das Gesetz allerdings keine speziellen Mittel vor um Frauen besser vor häuslicher und anderen Formen von Gewalt zu schützen.

Abtreibung ²²	Art. 305	Nach diesem Strafrechtsartikel ist Abtreibung verboten . Einzige Ausnahme: lebensbedrohliche Situation für die Mutter.
--------------------------	----------	--

4.3. Gesetz vs. Realität - zur de facto Gender-/ Frauensituation

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Landrecht	<p>Art. 15 der Verfassung garantiert beiden Geschlechtern das Recht auf Landeigentum. Parallel zum „modernen“ (wo u.a. mit Registrierungen gearbeitet wird), existiert das traditionelle Landrecht, das vor allem im ländlichen Raum dominiert.</p> <p>Realität: Abhängig von jeweiligen Kulturen und Traditionen haben Frauen nach traditionellem Recht keinen gesicherten, langfristigen, von Männern unabhängigen Zugang zu Land, sondern ihnen wird oft nur eine Saison lang Land zugewiesen. In manchen Fällen dürfen Frauen nur zwischen den Pflanzungen der Männer pflanzen und könnten daher auch nicht in Land investieren (z.B. bei den Louga). Im Gegensatz dazu gibt es in anderen Regionen auch im traditionellen Landrecht einen gesicherten langfristigen Zugang (z.B. Serer in Fatick).²³</p> <p>Zusammenfassend ist zu sagen, dass viele Frauen in der alltäglichen Praxis diskriminiert werden, indem ihnen der Landzugang, der im Alltag oft von Männern in der Familie abhängt, erschwert wird.</p> <p>Folge: Fortschreibung von Abhängigkeiten</p>
Zugang zu Krediten	<p>Frauen haben das Recht ein eigenes Bankkonto zu eröffnen. Der Zugang zu Krediten wird ihnen in der Praxis Frauen aber häufig vereitelt, da sie u.a. oft keine Garantien liefern können.</p> <p>Folgen: Frauen haben weniger Mittel zur Landbewirtschaftung, Abhängigkeit vom Mann wird dadurch fortgesetzt.</p>
Bildung	<p>Mit der Annahme des Abänderungsantrages Nummer 91 - 92 des Bildungsgesetzes im Dezember 2004, wird der Schulbesuch für alle Kinder im Alter von sechs bis 16 Jahren verpflichtend.²⁴ Der Artikel 22 der Verfassung garantiert Mädchen und Buben den gleichen Zugang zur Bildung.</p> <p>Realität: Tatsächlich ist die Zahl jener, die lesen und schreiben können,</p>

	<p>aber auch die Schuleinschreibungsrate, in den letzten Jahren gestiegen, u.a. durch diverse nationale und internationale Kampagnen und Programme. Der Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Millenniumsziele in Senegal spricht von günstigen Voraussetzungen für das Erreichen eines gleichen Zugangs für Buben und Mädchen in der Grundschule und mittleren Schulstufe bis 2015.²⁵ 80% Mädchen und 84,4% Buben besuchen die Grundschule und entsprechen somit den Prognosen des Evaluierungsberichts, hingegen für die mittlere Schulstufe gilt dies nicht. Nur 26,7% der Mädchen besuchen eine weiterführende Schule und auch schließen nur 47,5% der Mädchen die Grund- und mittlere Schulstufe ab (vgl. Buben: 60,1%).²⁶</p> <p>Soziokulturelle Faktoren wie unter anderem die Bevorzugung von Buben sind Gründe, dass Mädchen häufiger die Schule abbrechen³ und öfter Klassen wiederholen müssen.^{4 27}</p> <p>Jedoch: Die Zahl der AnalphabetInnen ist noch immer ausgesprochen hoch, vor allem bei Mädchen und Frauen. Nur 28% der Frauen älter als 15 Jahre können lesen und schreiben (vgl. 49% Männer). Letztere werden in vielen ländlichen Gebieten in jungen Jahren verheiratet, wodurch gleichzeitig die Drop-out Rate in Schulen steigt.</p> <p>Folgen (u.a.): Geringe schulische Bildung schreibt die ökonomische und soziale Abhängigkeit von Frauen fort und macht sie verwundbarer im Bereich Gewalt.</p>
<p>Familiäre Angelegenheiten und Familienstatus²⁸</p>	<p>Art. 152 des Familiengesetzbuches: Der Ehemann gilt als Familienoberhaupt.</p> <p>In der Praxis wählt der Mann auch meist den Wohnort aus, von der Frau wird dabei Zustimmung erwartet. Außerdem erhält das Kind die senegalesische Staatsbürgerschaft nur über den Vater. Die Frau kann diese weder ihrem Kind, noch einem ausländischen Ehemann weitergeben.</p> <p>Folgen: Hindernis für die Gleichstellung von Mann und Frau in rechtlicher und sozialer Hinsicht. Dadurch, dass der Ehemann das Familienoberhaupt ist, kommt es auch zu Diskriminierungen bei der Besteuerung (Frauen</p>

³ 23,52% der Kinder brechen die sechste Schulstufe ab; 2003/04

⁴ 2001 wiederholten 27% der Mädchen die sechste Schulstufe

<p>Heirat</p>	<p>zahlen mehr Steuern als ihre Männer), bei Familienbeihilfen (etc.).</p> <p>Potential: Eine geschlechtergerechte Modifizierung des Artikels 152, indem beide Eltern zu „Familienoberhäupter“ ernannt werden (statt nur der Ehemann so wie bisher), wird derzeit diskutiert, von einigen fundamentalistisch-islamistischen Gruppen wird dies allerdings abgelehnt.²⁹</p> <p>Art. 111 des Familiengesetzbuches legt ein Mindestalter für beide Ehepartner fest.</p> <p>Realität: Das Durchschnittsheiratsalter ist nach wie vor relativ jung. 8% der Frauen im Alter von 15 und 19 Jahren sind oder waren bereits verheiratet. In manchen ethnischen Gruppen werden Mädchen schon mit 12/13 Jahren verheiratet. In vielen Regionen wird die Heirat noch erzwungen bzw. arrangiert (beispielsweise im Norden Senegals).³⁰ Bei Ehelichung einer Frau ist es nach wie vor üblich eine Aussteuer für die Braut zu zahlen (Art. 132 des Familiengesetzbuches).</p> <p>Folgen des Art. 132: Oft wird dadurch die Frau als gekaufter Artikel und Eigentum angesehen, u.a. kann sich das direkt und indirekt auf Gewalt in der Ehe auswirken.</p>
<p>Scheidung</p>	<p>Die Scheidung kann nur gerichtlich vollzogen werden, womit die Verstoßung der Frau offiziell verboten ist. In der Praxis existiert letztere aber noch vereinzelt.</p>
<p>Polygamie</p>	<p>1997 lebten 46% der verheirateten Frauen in polygamen Beziehungen³¹, für die sich nur der Mann entscheiden kann (zur gesetzlichen Regelung Art. 133). Die Praxis der Polygamie beschneidet jedoch in vielfältiger Weise Rechte und ökonomische, soziale und persönliche Freiheiten von Frauen.</p>
<p>Erbrecht</p>	<p>Das senegalesische Erbrecht ist umstritten, da es die Gleichheit zwischen Mann und Frau, obwohl verfassungsrechtlich garantiert, nicht umfassend respektiert. Eigentlich existieren zwei Formen: Das allgemeine Erbrecht, das Witwen und Mädchen gerecht zu werden versucht, und das muslimische Erbrecht, das weniger vorteilhaft für letztere ist.</p>

Arbeit	<p>Seit 1989 haben verheiratete Frauen auch gesetzmäßig das Recht ohne die Einwilligung ihres Mannes zu arbeiten. Frauen und Kinder sind traditionellerweise im informellen Sektor (vor allem im urbanen Bereich) stark vertreten. Frauen haben aufgrund ihrer Belastungen im Haushalt nur wenige Möglichkeiten formal erwerbstätig zu sein. Im ländlichen Senegal verbringen Frauen 15 bis 17 Stunden wöchentlich mit dem Holen von Wasser aus den entfernten Regionen. Der schlechte Zugang zu Wasser verhindert, dass Frauen über ihre Rolle als Versorgerin der Familie hinauskommen und ökonomisch unabhängig werden.³²</p> <p>Aufgrund der aktuellen ungünstigen arbeitspolitischen Entwicklung werden mehr und mehr Männer davon betroffen. In den geringen formalen Arbeitsverhältnissen sind starke Geschlechterunterschiede zu erkennen. 8,1% der ökonomisch aktiven Männer haben den Anspruch auf Sozialleistungen, im Gegensatz zu nur 2% der weiblichen Arbeitnehmerinnen.³³</p>
Kinderarbeit	<p>500.000 Kinder sind Opfer der schlimmsten Art von Kinderarbeit. Insgesamt arbeiten 30% der senegalesischen Kinder.</p> <p>Besonders dramatische Ausformungen betreffen die talibés.⁵ Geschätzte 100.000 talibés, die in die Koranschulen (daraas) gehen, leben in Senegal. Die Kinder werden zum „Schnorren“ angehalten und leben auf der Straße. Sie sind BettlerInnen und zählen zu den am meist diskriminierten Gruppe von Kindern an denen jede Form von Unterstützung und Hilfsmaßnahmen vorbeigeht.³⁴</p>
Gewalt gegen Frauen	<p>Art. 297 des Strafgesetzbuchs definiert den Begriff Gewalt weiter und sieht härtere Strafen bei Vergehen vor.</p> <p>Realität: Gewalt gegen Frauen und familiäre Gewalt wird großteils gesellschaftlich akzeptiert und die Polizei greift oft nicht in „familiäre Angelegenheiten“ ein. Das Gesetz sieht in der Praxis keine speziellen Mittel vor um Frauen besser vor häuslicher und anderen Formen von</p>

⁵ Talibés sind Kinder, die von einer spirituellen Person (Marabout), meist einem Schüler des Korans erzogen werden. Diese Kinder leben nicht bei ihren Eltern und werden meist von den Marabouts zum Betteln angehalten.

	<p>Gewalt zu schützen.</p> <p>Folgen: Die Zahl der weiblichen Gewaltopfer ist sehr hoch. Eine Studie⁶, besagt, dass 87% von 515 befragten Frauen in der Region Dakar und in der Stadt Kaolack, Gewalt in irgendeiner Form erlebt haben.³⁵ Frauen und Mädchen stehen am Ende der senegalesischen Gesellschaftsstruktur. Durch diese Abwertung sind besonders Mädchen ärmerer Familien Opfer von Gewalt.³⁶</p>
Reproduktive und sexuelle Rechte von Frauen	<p>Reproduktive und sexuelle Rechte von Frauen werden u.a. von kulturellen Gegebenheiten beeinflusst. Das zeigt sich zum Beispiel im Bereich der Familienplanung. Durch verstärkte Information, Bildung und Kommunikation hat hier aber ein Bewusstseinswandel eingesetzt. Die Regierung etablierte auch ein Nationales Gesundheitsprogramm im reproduktiven Bereich. Reformen im Gesundheitsbereich wurden und werden zwar durchgeführt, aber bis jetzt ist die Qualität der Gesundheitsversorgung, eingeschlossen im reproduktiven Gesundheitsbereich, nicht zufriedenstellend. Spitäler konzentrieren sich in urbanen Zonen (in den Regionen um Dakar, Saint-Louis und Thiès).</p> <p>Obwohl Verhütungsmittel zum Teil gratis zur Verfügung stehen (z.B. Kondome, Pille etc.) und PatientInnen „lediglich“ für die ärztliche Untersuchung zahlen, ist die Verwendung von Verhütungsmitteln in Senegal sehr beschränkt. 27% der Frauen im Alter von 18 Jahren haben bereits ein Kind geboren.³⁸</p> <p>Der Human Development Report von 2004 spricht von 13% unter Frauen (zwischen 15 und 49 und verheiratet), die Verhütungsmethoden anwenden.³⁹ Für permanente Empfängnisverhütung (z.B. bei der Eileiterunterbindung) ist oft das schriftliche Einverständnis des Mannes erforderlich. Die Verwendung von Verhütungsmitteln ohne die Zustimmung des Ehemannes ist zwar möglich, endet aber nicht selten mit Scheidung.⁴⁰ Familienplanungsstellen sind für Männer und Jugendliche noch immer wenig, bis fast gar nicht, verfügbar.⁴¹</p>
Familienplanung	<p>Art. 305 des Strafgesetzbuches erklärt Abtreibung, außer im Falle einer lebensgefährlichen Situation für die Mutter, für strafbar.</p>

⁶ finanziert von CECI (Kanada)

	<p>Folge und Realität: Viele „illegale“, meist gefährliche, Abtreibungen, die u.a. auch zur Muttersterblichkeit beitragen. Eine Umfrage in urbanen Zonen von 1995 zeigt, dass 52% der Frauen, die zum ersten Mal abgetrieben haben, zwischen 15 und 19 Jahre alt waren. 50% der Frauen, die sich einer Abtreibung unterziehen, sind unverheiratet.⁴² Eine GREFELS Studie von 1807 Frauen in Pikine (Stadtteil von Dakar) verweist auf eine Abtreibungsrate von 30% insgesamt. Der Prozentsatz bei Mädchen im Alter von 15 und 19 soll dort sogar noch höher sein.⁴³</p>
Abtreibung	<p>Art. 297 des Strafgesetzbuchs schließt bei Gewalt gegen Frauen die weibliche Genitalverstümmelung ein. Auch internationale und regionale Erklärungen und Konventionen verurteilen diese Praxis.</p>
FGM	<p>Realität: Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) wird noch immer in Teilen des Landes praktiziert (ca. 28% landesweit⁴⁴), wobei die Verbreitung der verschiedenen Formen von Beschneidungen u.a. von verschiedenen ethnischen Gruppen abhängt. Bis jetzt konnten bereits Erfolge durch Aufklärungskampagnen, mit Unterstützung senegalesischer Frauen und anerkannten Persönlichkeiten in Senegal, verbucht werden.⁴⁵</p> <p>Folge der verschiedenen Formen von FGM: Entzündungen, Unfruchtbarkeit (...) bis hin zum Tod.</p>
Prostitution ³⁷	<p>Prostitution von unter 21-Jährigen ist verboten und wird unter dem Strafgesetzbuch Art. 397 bestraft.⁴⁶ Hingegen Frauen (Männer werden nicht erwähnt) über 21 Jahre, die im Büro für Gesundheit und soziale Dienste des Instituts für soziale Hygiene in Senegal registriert sind, werden legal als Prostituierte anerkannt. Sie müssen sich regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen unterziehen.</p>
Frauen-/ Kinderhandel	<p>Realität: Prostituierte werden im Alltag nach wie vor stigmatisiert.</p> <p>Genaue Zahlen über Frauen- und Kinderhandel in Senegal sind schwer zu finden. Doch NGOs verweisen auf einen kontinuierlichen Anstieg der Betroffenen. Seit 2005⁷ ist Kinder- und Frauenhandel sowie andere Formen der Ausbeutung in Senegal verboten und wird bestraft.⁴⁷</p>

⁷ Durch den Akt Nr. 2005-02 vom 29. April 2005

5. „National machineries“

Institutionen/ Initiative	Aufgabenbereiche/Anmerkungen
Ministerium für Familie, soziale Entwicklung und nationale Solidarität	Es gibt kein eigenes Frauenministerium. Das Ministerium für Familie, soziale Entwicklung und nationale Solidarität hat keine eigene Internetseite. Subkomitees oder Abteilungen für Frauen, mit Ausnahme des CENAF, wurden auf der Webseite der Regierung ⁴⁸ nicht erwähnt.
Nationales Zentrum zur Unterstützung und Ausbildung von Frauen	(CENAF, Centre national d’ap-pui et de formation des femmes) Auf der Internetseite der Regierung nur erwähnt.
Ministerium für kleine und mittlere Unternehmen, für weibliche UnternehmerInnen und für Mikrofinanzierung	Keine speziellen Hinweise gefunden.
Focal points für Gender und Frauenangelegenheiten	Erwünscht, nähere Informationen über eine tatsächliche Existenz fehlen allerdings.
Gender Budgeting	In einigen Quellen (u.a. UNIFEM) wird die Existenz eines Gender Budgeting erwähnt. Nähere Informationen in den entsprechenden Ministerien fehlen.
Nationaler Aktionsplan für senegalesische Frauen	(PANAF, Plan national d’action national de la femme), 1997-2001 Durchgeführt im Rahmen der Aktionsplattform nach der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995. Über einen Nachfolgeplan mit dem gleichen Namen konnten keine Informationen gefunden werden.

<p>Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP, 2002⁴⁹)</p>	<p>Die nationale Umsetzung des PRSP als Bedingung der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für Schuldenerleichterung unter dem Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) Prozess, wird – so wie auch schon diverse Strukturanpassungsprogramme – einen großen Einfluss auf Politik und Ökonomie und damit auf die Bevölkerung Senegals haben. Zu den strategischen Richtlinien des PRSP gehört u.a. die Reduzierung der Gender Disparitäten, die bei der Implementierung des PRSP berücksichtigt werden soll.⁵⁰ Zur Erreichung dieses Zieles wären aber mehr Daten, die nach genderspezifischen Kriterien aufgeschlüsselt sind (vor allem im sozioökonomischen Bereich), notwendig. Der Abbau von Gender Disparitäten im Bildungswesen wird im PRSP explizit hervorgehoben.⁵¹ Kritik am PRSP⁵², das von vielen als Fortsetzung des neoliberalen Wirtschaftsprogramms der Bretton Woods Institutionen gesehen wird, kommt u.a. von geschlechtersensiblen Gruppen. Von ihnen wird mitunter die Gefahr von steigender Frauenarmut, die zwar einerseits im PRSP erwähnt wird⁵³, andererseits durch erwünschte Privatisierungen und neue Strukturanpassungsprogramme im Rahmen des PRSP, verstärkt werden könnte, gesehen.</p>
--	--

Frauenangelegenheiten nehmen in der senegalesischen Gesetzgebung und vor allem im institutionellen Gefüge relativ wenig Platz ein. Resultate einzelner Programme sind oft unbekannt. Das Ministerium für Familie, soziale Entwicklung, und nationale Solidarität schließt Frauenfragen ein. Die Themen Gender, Geschlechtergerechtigkeit und Frauen sind darin aber nur kleine Teilbereiche.

Für die Jahre 1997-2001 wurde ein „nationaler Aktionsplan für senegalesische Frauen“ (PANAF) erstellt, in dem Gender Ausgleich, Gleichheit und Mainstreaming in alle Programmen als bedeutende Ziele hervorgehoben wurden. Bei der durchgeführten Recherche konnten nur wenige konkrete Ergebnisse dieses Plans gefunden werden. So ist es aus den konsultierten Quellen nicht klar ersichtlich, ob dem Wunsch Focal Points zu schaffen um Frauenthemen stärker einzubringen nachgekommen und ob ein effizienterer Überwachungsmechanismus zur Forcierung von Geschlechtergerechtigkeit gebildet wurde. Im Aktionsplan wurde die Notwendigkeit eines Gender Budgeting erwähnt und ist zumindest

auch vorgesehen.⁵⁴ Jedoch konnte in Dokumenten nichts Konkretes zu Fortschritten und zur Implementierung gefunden werden.

Im jährlichen Bericht des UN-Koordinators vor Ort in Senegal für das Jahr 2001, der sich auf Fortschritte im Bereich der Millenniumsziele konzentriert, wurde ein Nationaler Aktionsplan im Kampf gegen Misshandlung und sexuelle Ausbeutung (im Rahmen des dritten Millenniumszieles: Förderung der Gleichheit der Geschlechter, das von UNICEF unterstützt wird) erwähnt. Angeführt wurde die Ausbildung von 30 Gender TrainerInnen durch das Ministeriums für Familie und kleine Kinder (wie es damals noch hieß) mit Unterstützung der UNFPA (United Nations Population Fund) und der ILO (Internationale Arbeitsorganisation). Die TrainerInnen sollten Mitglieder der Zivilgesellschaft, von Gewerkschaften und nationalen Verbänden sein und mit der Ausarbeitung eines nationalen Plans für Geschlechtergleichheit und -gerechtigkeit betraut werden. Ziel war die Förderung der Gleichheit zwischen den Geschlechtern und das Empowerment der Frau. Gemäß Evaluierung des UNDP Senegal für das Jahr 2001 wurden hier mäßige Fortschritte erzielt.⁵⁵

Die Verwirklichung der allgemeinen Schulbildung, ist das zweite Millennium-Entwicklungsziel. Laut jährlichem Bericht des UN-Koordinators 2001, leisteten UNICEF in Kooperation mit UNESCO, und World Food Programme (WFP) technische und finanzielle Unterstützung bei der Ausarbeitung eines für alle geltenden Nationalen Bildungsplans der Regierung zur Gleichstellung der Geschlechter. Hier konnten größere Fortschritte erzielt werden.⁵⁶ Weitere Programme und Projekte im Bereich Bildung (wie zum Beispiel Schul- und Alphabetisierungsprojekte für Frauen und Mädchen) werden im Evaluierungsbericht über die Millennium Entwicklungsziele in Senegal erwähnt.⁵⁷

Senegals Regierung hat nach der Weltfrauenkonferenz in Peking ein Bildungsprogramm mit Fokus Menschenrechte von Frauen lanciert, was u.a. auch die Schulung von RichterInnen und ExekutivbeamtenInnen beinhaltet. Konkrete Ergebnisse sind aus den verwendeten Quellen nicht ersichtlich.⁵⁸

6. Frauen und Gender in Senegal: Zahlen und Fakten

Index ⁵⁹	Platz 2006	Platz 2004	Platz 1998	Wert 2004	Wert 2002	Wert 1998	Quellen ⁶⁰
HDI	156	157	155	0,460	0,437	0,416	HDR
Human development index	von 177 Ländern	von 177 Ländern	von 174 Ländern			1975 0,309	2006, 2004, 2003 und 2000

GDI Gender-related development index	118 von 136 Ländern	128 von 144 Ländern	128 von 143 Ländern Platz 1995 111 von 130 Ländern	0,451 (2006)	0,429	0,405 Wert 1995 0,316	HDR 2006, 2004, 2003, 2000 und 1995
--	-------------------------------	-------------------------------	---	------------------------	--------------	---	--

Gesundheit

Lebenserwartung bei Geburt	Frauen		Männer		Quellen ⁶¹ HDR 2006 HDR 2004 und 2000 Weltbank
	2004	57 Jahre	2004	54 Jahre	
	2002	54,9 Jahre	2002	50,6 Jahre	
	1998	54,6 Jahre	1998	50,9 Jahre	
	1970	43,0 Jahre	1970	38,0 Jahre	

Geburtenrate pro Frau	2000-2005 ⁸		1970-1975		Quellen ⁶² The World's Women 2000 HDR 2003 HDR 2006
	5		7		
Erwünschte Kinderzahl pro Frau	90-er Jahre		80-er Jahre		
	5,9		8		

Muttersterblichkeit pro 100 000 lebendgeborener Kinder	1985-2002 (nationale Angaben) 560		2000 (UN Angaben) 690		Quellen ⁶³ HDR 2006 HDR 2004 und OMCT
	Im Vergleich: 1979-1983 460				

Als Ursachen für die hohe Sterblichkeit werdender Mütter werden u.a. frühe Schwangerschaften (die Zahl in Senegal gehört zu den höchsten in Afrika - 27% der Frauen haben bereits mit 18 Jahren zumindest ein Kind geboren⁶⁴) und Heiraten, eine Vielzahl an Kindern in kurzen Abständen, Malaria, durchfallartige Erkrankungen, FGM und wenige Geburten mit qualifizierten GeburtshelferInnen⁶⁵ genannt. Nur 55% der Geburten werden von qualifiziertem Fachpersonal betreut.⁶⁶

AIDS/HIV Bevölkerungsanteil zwischen 15 und 49, der HIV positiv ist	2005 0,9%	2003 (Schätzung) 0,8 %	Senegal hat damit eine der niedrigsten Infektionsraten im subsaharischen Afrika.	Quelle ⁶⁷ HDR 2006 UNAIDS
HIV Positive in Zahlen	2005: 38 000 2003: 44 000 (Erwachsene und Kinder)		Davon: 33 000 Frauen (15- 49 Jahre) Davon: 23 000 Frauen und 3 100 Kinder (zwischen 0-14)	

⁸ geschätzter Mittelwert

Bildung

Alphabetsierungsrate	Frauen		Männer		Quellen ⁶⁸
	15 Jahre u. älter	2004	29,7%	2004	
15 bis 24 Jahre	2003	45,7%	2003	62,2%	
	1990	30,2%	1990	50%	

Zum Vergleich: Analphabetismusrate	Frauen		Männer		Quelle ⁶⁹
	15 Jahre und älter	2000	72%	2000	
	1970	94%	1970	77%	

Zwischen 1995 und 2002 stieg die gesamte Alphabetisierungsrate aller Frauen um 8,5%.⁷⁰ Der Paritätsindex von Frauen/Männern, die im Alter von 15-24 lesen und schreiben können, stieg von 0,60 (1990) auf 0,73 (2003).⁷¹

Grundschuleinschreibung in %* ⁷²	Frauen		Männer		Quellen ⁷³ CRC ⁷⁴ Weltbank (Gender Statistik und Gender Profil Senegal)
	2004/2005	82,6	2004/2005	84,4	
2001/2002	72	2001/2002	79		
2000/2001	70	2000/2001	78		
1980	37	1980	55		
Land/Stadtverteilung als % der Altersgruppe	1994 (Land)	20	1994 (Land)	25	UNESCO
	1994 (Stadt)	61	1994 (Stadt)	65	

Einschreibung für mittlere Schulstufe* als % der Altersgruppe	Frauen		Männer		Quellen CRC Vgl. Quellen für Statistiken/Grundschuleinschreibung
	2004/2005	26,7	2004/2005	37,4	
2001/2002	15	2001/2002	22		
2000/2001	14	2000/2001	21		
1980	7	1980	15		

Das Einschreibungsverhältnis Frauen zu Männern für die mittlere Schulstufe 1998/99 beträgt 64%*. 1998/99 sind insgesamt 15% der Frauen für die mittlere Schulstufe* eingeschrieben.⁷⁵

Die Einschreibungsrate von Mädchen in der Grundschule stieg von 49,83% (1996) auf 69% (2003). In weiterführenden höheren Schulen sind Mädchen stark unterrepräsentiert. Von 100.000 Mädchen besuchen nur 142 eine höhere Bildungsanstalt. Das Verhältnis Buben/Mädchen in der mittleren Schulstufe beträgt nur 13%.⁷⁶

Sozioökonomische Daten

Zum herkömmlichen ökonomischen Profil einer Gesellschaft wird meist nur die konventionelle Erwerbstätigkeit, in Senegal nach wie vor zum Großteil von Männern ausgeführt, gerechnet. Frauenarbeit ist oft unbezahlt, wird als Familienarbeit bezeichnet und nicht in ökonomische Statistiken einberechnet. Es gibt deshalb nur wenige geschlechtsspezifische Kriterien und Daten.

Wirtschaftssektoren

% der ökonomischen Sektoren am BIP			2003	2005	Quellen ⁷⁷ HDR 2006 WDI der Weltbank
	Agrarsektor		16,9	17,9%	
	Industriesektor		20,8	18,9%	
	Dienstleistungssektor		62,4	63,2%	

% Frauen/ Männer im:	1990		Quellen ⁷⁸ Gender Statistik der Weltbank
	Frauen	Männer	
Agrarsektor	86%	70%	
Industriesektor	4%	10%	
Dienstleistungssektor	11%	20%	

2002 waren 61,7% der Frauen (15 Jahre und älter) ökonomisch aktiv. Als Prozentsatz zu Männern ausgedrückt: 72%.⁷⁹ Frauen dominieren den informellen Sektor und sind häufig selbständig (60%).⁸⁰

2000 bis 2004 waren 82% der Frauen (15-64 Jahre) ökonomische aktiv.⁸¹

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenrate	2001	2001	Quelle ⁸² CIA-World Factbook
	insgesamt, Schätzung	Stadtjugend, Schätzung	
	48%	40%	

Frauenarbeitslosenrate	1991	Aktuellste gefundene Daten	Quelle ⁸³ CRLP
	26,6%		

Heirat

Heirat Frauenanteil, der bereits zwischen 15 und 19 Jahren verheiratet ist	1991/1998	29%	Quelle ⁸⁴ Siehe auch: Familiengesetzbuch (Art. 111)	Quelle ⁸⁵ The World's Women 2000
	2006	28%		

Weibliche Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung/ (Female Genital Mutilation FGM)	1991/1998 20%	Seit 1999 gesetzlich verboten (siehe Strafgesetzbuch); noch immer aus traditionellen und kulturellen Gründen (etc.) angewandt.	Quelle⁸⁶ The World's Women 2000
---	-----------------------------	--	--

Politische Partizipation von Frauen

Das Frauenwahlrecht existiert seit 1945. Die erste Frau wurde 1963 ins Parlament gewählt.⁸⁷ Zwischen 2000 und Ende 2002 bekleidete mit Madior Boye erstmals eine Frau das Amt der Ministerpräsidentin.

Frauenanteil in Ministerien	2005	2001	Quelle⁸⁸ HDR 2006 HDR 2004
	20,6%	15,6%	

Frauenanteil im Parlament Letzte Wahl: April 2001	2006 Stand Juni	1998 Stand August	Quelle⁸⁹ HDR 2006 IPU
	19,2%	12,1%	
	Das entspricht 23 von 120 Sitzen in der Nationalversammlung, womit Senegal weltweit im vorderen Mittelfeld liegt.	Das entspricht 17 von 120 Sitzen in der Nationalversammlung	

7. Auswahl an Frauenorganisationen in Senegal

Es handelt sich hier um eine nicht erschöpfende Aufzählung von Organisationen, Komitees, Vereinen und Zentren, die im Text nicht erwähnt wurden und für mögliche vertiefende Recherchen nützlich sein könnten. Sie stammen von folgender Internetadresse, wo sich weitere Organisationen und auch genauere Adressen und Kontaktstellen befinden:

URL: <http://www.courantsdefemmes.org/rencontres.php?position=2&ville=0>

Aufgrund fehlender Internetseiten und zeitlicher Faktoren konnte die Qualität der einzelnen Organisationen nicht durchleuchtet werden.

In Dakar:

AFARD - Association des Femmes Africaines pour la Recherche et le Développement
Recherche, Studien, Publikationen

CLVF - Comité de Lutte contre les Violences aux Femmes et aux Enfants
Sensibilisierung und Mobilisierung gegen Gewalt gegenüber Frauen und Kindern, Rechts- und psychologische Beratung, Lobbying für die Modifizierung der Gesetzgebung

DEFI - Développement par l'Éducation, la Formation et l'Insertion
Kampf gegen Analphabetismus und weibliche Arbeitslosigkeit

FAFS - Fédération des Associations de Femmes Sénégalaises
Berufliche, ökonomische und gesetzliche Emanzipation von Frauen

In Rufisque:

ASFED - Association Sénégalaise des Femmes pour l'Entraide et le Développement
Frauen und ländliche Entwicklung

In Baba Garage:

REDIBE - Regroupement pour le Développement Intégré de Baba Garage et Environs
Ländliche Entwicklung: Gesundheit, Bildung, landwirtschaftliche Initiativen, Kredite

In Fatick:

Case Foyer de l'Union Communautaire des Femmes de Fatick
Alphabetisierung in Serer (eine der nationalen Sprachen), Kreditverwaltung

CNEPSCOFI - Comité National des Enseignantes pour la Promotion de la Scolarisation des Filles

Sensibilisierung und Mobilisierung für die Erleichterung des Schulzugangs von Mädchen

In Kaolack:

Projet Alpha-Femmes

Alphabetisierungsprogramm für Frauen in ländlichen Gebieten

APROFES - Association pour la Promotion de la Femme Sénégalaise

(Aus)bildung, Frauenrechte, ländliche und kulturelle Entwicklung, Mikrofinanzierung

<http://aprofes.courantsdefemmes.org/>

CIJ - Centre d'Informations Juridiques du RADI

Frauenrechte, Rechtsberatung, ökonomische Förderung der Frau

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Zu Länderinformationen über Senegal:

Schicho, Walter: Handbuch Afrika, Bd.2: Westafrika und die Inseln im Atlantik: Senegal, Frankfurt/Wien: Brandes & Apsel/Südwind 2001, S. 284 –309.

Länderinfos online:

<http://www-sul.stanford.edu/depts/ssrg/africa/sene.html>

[http://www.bertelsmann-transformation-](http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/laendergutachten/frankophones_afrika/Senegal.pdf)

[index.de/fileadmin/pdf/laendergutachten/frankophones_afrika/Senegal.pdf](http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/laendergutachten/frankophones_afrika/Senegal.pdf) bzw.

<http://www.bertelsmann-transformation-index.de/82.0.html>

Dembele, Demba Moussa: Debt and destruction in Senegal. A study of twenty years of IMF and World Bank policies; World Development Movement, London: November 2003, in:
URL:

<http://www.wdm.org.uk/cambriefs/debt/senegal/senegal.pdf>

Abkommen, Verträge, Gesetzestexte:

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2001.

Lisy, Kerstin: Ein Instrument zur Gleichstellung, in eins, Entwicklungspolitik Information Nord- Süd; 13-14-2007 Juli; S. 58-59.

Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte - Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck: Studienverlag 2003.

Online:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.african-union.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>

URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm>

URL: <http://www.gouv.sn/textes/constitution.html> (Senegalesische Verfassung)

URL: <http://www.gouv.sn/textes/TRAVAIL.cfm> (Arbeitsgesetzbuch)

Berichte, Profile, Beiträge:

Sow, Fatou: Fundamentalism, globalisation and women's human rights in Senegal, in: Gender and Development. Women reinventing globalisation, Oxford: Oxfam 2003, S. 69-76.

Lisy, Kerstin: Ein Instrument zur Gleichstellung, in eins, Entwicklungspolitik Information Nord- Süd; 13-14-2007 Juli; S. 58-59.

Tandia, Oumar: „Prostitution in Senegal“, in: Kempadoo, Kamala; Doezema, Jo: Global Sex Workers. Rights, Resistance and Redefinitions, New York: Routledge 1998, S. 240-245.

Online:

ACDI/CIDA: URL: http://www.acdi-cida.gc.ca/cida_ind.nsf/0/13c67db3c84ef95385256b6c0065b485?OpenDocument (Gender Profil)

African Union: URL: <http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/List/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf>

(Stand der Ratifizierungen und Unterzeichnungen)

CEDAW: Bericht: Violence on Women URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N06/419/74/PDF/N0641974.pdf?OpenElement>

CRLP: URL: http://www.crlp.org/fr_ww_afr_senegal.html (Länderprofil über reproduktive und sexuelle Rechte von Frauen in Senegal)

Human Development Report 2006: URL:

<http://hdr.undp.org/hdr2006/>

ILO: URL:

http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/@webdev/documents/publication/wcms_082282.pdf

(Bericht zu arbeitsrechtlicher Situation in Africa-Decent Work; 2007)

OMCT: URL: http://www.omct.org/pdf/vaw/publications/2001/fr_2001_06_senegal.pdf

(wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)

MDG Bericht 2006: URL:

<http://mdgs.un.org/unsd/mdg/Resources/Static/Products/Progress2006/MDGReport2006.pdf>

(Millenniumsziele Evaluationsbericht 2006)

UN: URL: <http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/profiles.htm> (Abtreibung)

UN: URL: http://www.undp.org/sn/docs/RAPPORT_CR_2001.PDF (Bericht der Vereinte Nationen über Senegal 2001).

UN: URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/followup/session/presskit/fs9.htm>

UN: URL: Convention on the rights of the child

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/405/51/PDF/G0640551.pdf?OpenElement>

(Bericht der Regierung zu den Rechten der Kinder; Zahlen, Daten und Fakten zu Mädchen: 2006)

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/436/85/PDF/G0643685.pdf?OpenElement>
(Diskussionspunkte)

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/436/85/PDF/G0643685.pdf?OpenElement>
(Antworten der senegalesischen Regierung zu Fragen des CRC – Komitees)

UNDP: Berichte zu den Millenniumszielen:

URL: <http://www.undp.org/french/mdg/mdgreports-f.htm>

WELTBANK, PRSP: URL: http://poverty.worldbank.org/files/Senegal_PRSP.pdf

WILDAF: URL: http://www.wildaf-ao.org/fr/ress_ii_senegal.htm (Frauenrechte in Senegal)

WHO: URL: <http://www.who.int/reproductive-health/hrp/progress/72.pdf> (FGM Bericht 2006)

News über Senegal:

Women living under Muslim Law: <http://www.wluml.org/english>

FGM: http://www.tostan.org/news-mar30_03.htm

IDRC: „Etudes sur la pauvreté au Sénégal: L'écart se creuse entre zones rurales et urbaines“, L'info 7, 27.3. 2004, in: URL: http://web.idrc.ca/en/ev-57999-201-1-DO_TOPIC.html [23.9.2004]

Le Soleil: „La pauvreté au féminin ou la dure situation des Sénégalaises“, Le Soleil (Sénégal), 7.9.2004, in: URL: http://www.lesoleil.sn/dossiers/article.CFM?article_id=419

Regierung und Ministerien (nur jene Internetseiten, die tatsächlich funktionieren und im Zusammenhang mit Gender Mainstreaming wichtig sind, werden angeführt):

Regierung Senegals: URL: <http://www.gouv.sn>

Bildungsministerium: URL: <http://www.education.gouv.sn>

Das **Ministerium für Familie, für soziale Entwicklung und nationale Solidarität** hat keine verfügbare Internetseite. Das Gleiche gilt für das **Ministerium für kleine und mittlere Unternehmen, für weibliche UnternehmerInnen und für Mikrofinanzierung**.

Quellenverzeichnis Statistiken:

Definitionen verwendeter Termini und Indizes: URL:

<http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf>

ACDI/CIDA: URL: http://www.acdi-cida.gc.ca/cida_ind.nsf/0/13c67db3c84ef95385256b6c0065b485?OpenDocument (Gender Profil mit Statistiken)

CIA: The World Factbook, URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook>

CRLP: URL: http://www.crlp.org/fr_wv_afr_senegal.html (eigentlich ein Länderprofil über reproduktive und sexuelle Rechte von Frauen in Senegal, jedoch mit guten und raren Statistiken)

Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2004.

IPU: URL: <http://www.ipu.org>

PLAN: URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> (Bericht über die Situation und Stellung der Mädchen in der Welt; Zahlen, Daten und Fakten zu Mädchen)

UN-HDR: Human Development Reports 1995, 2000, 2003, 2004 und 2006: URL: <http://hdr.undp.org>

UN Statistikabteilung, **Soziale Indikatoren**, URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind>

UN Statistikabteilung, Statistiken und **Indikatoren über Frauen und Männer:** URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/indwm2.htm>

UN: The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York 2000.

UN: Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York: 2002.

UN Statistikabteilung, Datenbank der **Millenniumsindikatoren**, URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_goals.asp

UNAIDS: URL: <http://www.unaids.org>

UNESCO: Statistikinstitut: URL: <http://www.uis.unesco.org> und <http://stats.uis.unesco.org>

Weltbank Gender Statistiken, afrikanische Länder: URL:

<http://www.worldbank.org/af/gender>

Weltbank: Africa Development Indicators 2006: in URL:

http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf

Weltbank Gender Statistiken: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats>

Weltbank Global Monitoring Report 2006: URL:

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTGLOBALMONITOR/EXTGLOMONREP2007/0,,contentMDK:21256862~menuPK:3413296~pagePK:64218950~piPK:64218883~theSitePK:3413261,00.html>

Weltbank: Weltentwicklungsindikatoren 2003, URL: <http://devdata.worldbank.org>

9. Endnoten

[] steht für das Datum des Zugriffs

¹ Das Fakultativprotokolls für die Afrikanische (Banjul) Charta der Menschenrecht und der Rechte der Völker über die Rechte der Frau wird mit der Ratifizierung von 15 Staaten in Kraft treten (bisher 4).

² Gesetz Nr. 77-895 vom 12.10.1977 und Gesetz Nr. 82-019 vom 22.1.1982

³ Human Development Report (HDR) 2004, in: URL:

http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 148 im Report [10.10.2004]

⁴ „Analyse des impacts sur la pauvreté au Sénégal: La CREA présente le résultat de ses recherches“, ursprünglich in: Le Populaire (Sénégal), 27.9.2004, in: URL: http://web.idrc.ca/en/ev-57998-201-1-DO_TOPIC.html [23.9.2004]

⁵ Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2004, S. 387.

⁶ Daten für Bevölkerungsanzahl und –wachstum, in: Soziale Indikatoren der Vereinten Nationen, in: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/population.htm> [04.08.2008]. Im HDR 2004 wird zwischen 2002 und 2015 mit einem Wachstum von 2,2% gerechnet, in: URL:

http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 155 im Report [10.10.2004]

⁷ In: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/hum-sets.htm> [04.08.2008]. Demba Moussa Dembele spricht in seiner Arbeit über Verschuldung und Zerstörung in Senegal von 70% ländlicher Bevölkerung, in: Dembele, Demba Moussa: Debt and destruction in Senegal. A study of twenty years of IMF And World Bank policies; World Development Movement, London, November 2003, in: URL: <http://www.wdm.org.uk/cambriefs/debt/senegal/senegal.pdf> [15.9.2004]

⁸ Für Daten zu Religion und ethnischen Gruppen: Der Fischer Weltalmanach 2005, S. 387. Walter Schicho spricht hingegen von zirka 80% MuslimInnen in Senegal. Schicho, Walter: Handbuch Afrika, Bd.2: Westafrika und die Inseln im Atlantik: Senegal, S. 284-309, Frankfurt/Wien, 2001, S. 285. Eine Aufschlüsselung nach genderspezifischen Gesichtspunkten konnte in beiden Quellen nicht gefunden werden.

⁹ In: URL: <http://www.gouv.sn/textes/constitution.html> [5.9.2004]

¹⁰ Daten zum Status (Ratifikation/Inkrafttreten) vorwiegend gefunden in: URL: <http://www.bayefsky.com> [8.9.2004] sowie in: URL: <http://untreaty.un.org> [9.9.2004]

¹¹ Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien, 2001, S. 185 - 187.

¹² Ebenda. Zu Abkommen der Internationale Arbeitsorganisation (ILO) siehe in: URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdsp1.htm> [18.9.2004]

¹³ Daten zum Status (Ratifikation/Inkrafttreten) vorwiegend gefunden in: URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm> [18.9.2004]. Text und Informationen über die Banjul Charta und das Zusatzprotokoll, siehe offizielle Dokumente auf der gleichen Internetadresse.

¹⁴ Bezugnahme auf Frauen herausgearbeitet in: Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte - Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck, 2003, S. 68.

- ¹⁵ Näher dazu: URL: <http://wworks.com/~IAC/inter1.htm#Banjul> [20.9.2004]. Dieser Verweis gilt auch für die Erklärung von Addis Abeba und von Dakar.
- ¹⁶ Text und Informationen zu dem Protokoll als wichtiges Instrument in der Entwicklungszusammenarbeit in: eins. Entwicklungspolitik. Informationen Nord- Süd. 13-14-2007- Juli; Kerstin Lisy, Ein Instrument zur Gleichstellung; Stand der Ratifikationen und Unterzeichnungen der afrikanischen Staaten unter URL: <http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/List/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf> [14.5.2007]
- ¹⁷ In: URL: <http://www.gouv.sn/textes/constitution.html> [5.9.2004]
- ¹⁸ Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW)
- ¹⁹ Siehe u.a. den Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte des OMCT, in: URL: http://www.omct.org/pdf/vaw/publications/2001/fr_2001_06_senegal.pdf [15.9.2004]
- ²⁰ In: URL: <http://www.gouv.sn/textes/TRAVAIL.cfm> [16.9.2004]
- ²¹ In: URL: http://www.omct.org/pdf/vaw/publications/2001/fr_2001_06_senegal.pdf [11.9.2004]
- ²² In: URL: <http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/profiles.htm> [9.9.2004]
- ²³ Diesen Hinweis verdanke ich Elisabeth Leiner aus dem Österreichischen Koordinationsbüro in Dakar, Senegal.
- ²⁴ List of replies to issues CRC in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/405/51/PDF/G0640551.pdf?OpenElement> [13.5.2007]
- ²⁵ In: URL: <http://www.undp.org/french/mdg/mdgreports-f.htm> [27.9.2004]
- ²⁶ List of replies to issues CRC in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/436/85/PDF/G0643685.pdf?OpenElement> [13.5.2007]
- ²⁷ Full CRC-Report in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/405/51/PDF/G0640551.pdf?OpenElement> [13.5.2007]
- ²⁸ Anmerkung: Gewohnheitsrecht spielt in Senegal – außer im Bereich Familienrecht – nur eine geringe Rolle.
- ²⁹ Vgl. „Senegal: Les partisans de la charia passent à l’offensive“, 11.8.2003, Women Living under Muslim Law, in: URL: [http://www.wluml.org/french/newsfulltxt.shtml?cmd\[157\]=x-157-18509%20&cmd\[189\]=x-189-18509](http://www.wluml.org/french/newsfulltxt.shtml?cmd[157]=x-157-18509%20&cmd[189]=x-189-18509) [14.9.2004]
- ³⁰ Bericht an das Komitee für ökonomische, soziale und kulturelle Rechte, einem Programm der World Organisation against Torture (OMCT), in: URL: http://www.omct.org/pdf/vaw/publications/2001/fr_2001_06_senegal.pdf, S. 122 [September 2004]
- ³¹ Quelle zitiert in: Center for Reproductive Rights, in: URL: <http://www.crlp.org/pdf/senegal.pdf>, S. 155 [15.09.2004]
- ³² Human Development Report 2006 in URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [13.5.2007]
- ³³ URL: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/@webdev/documents/publication/wcms_082282.pdf [08.4.2007]
- ³⁴ List of replies to issues CRC in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/436/85/PDF/G0643685.pdf?OpenElement> [13.5.2007]
- ³⁵ Die Studie wird erwähnt, in: URL: http://www.omct.org/pdf/vaw/publications/2001/fr_2001_06_senegal.pdf, S. 126, [September 2004]
- ³⁶ URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [07.6.2007]
- ³⁷ Zu Prostitution in Senegal: Tandia, Oumar: „Prostitution in Senegal“, S. 240-245, in: Kempadoo, Kamala; Doezema, Jo: Global Sex Workers. Rights, Resistance and Redefinitions, New York, 1998.
- ³⁸ Vgl. URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [07.6.2007]
- ³⁹ In: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 159 [10.10.2004]
- ⁴⁰ Diesen Hinweis verdanke ich Elisabeth Leiner aus dem Österreichischen Koordinationsbüro in Dakar, Senegal.
- ⁴¹ Ebenda, S. 160.
- ⁴² Quelle gefunden in: Center for Reproductive Rights, in: URL: <http://www.crlp.org/pdf/senegal.pdf>, S. 156, [15.09.2004]
- ⁴³ Quelle gefunden in: ebenda, S. 164.
- ⁴⁴ In URL: <http://www.who.int/reproductive-health/hrp/progress/72.pdf> [06.05.2007]

- ⁴⁵ Mehr als 250 Dörfer in ländlichen Gebieten versprechen weibliche Genitalverstümmelungen nicht mehr durchzuführen und andere Formen von Diskriminierung von Frauen abzuschaffen, „Senegal: Villages reject FGM“, BBC news online, 23.11.2003, in: URL: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/3132350.stm> [19.9.2004]
- ⁴⁶ Bericht CRC- 2006 in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/405/51/PDF/G0640551.pdf?OpenElement> [13.5.2007]
- ⁴⁷ Fragen des Komitees an die Regierung (List of replies) CRC in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/436/85/PDF/G0643685.pdf?OpenElement> [13.5.2007]
- ⁴⁸ In: URL: <http://www.gouv.sn>
- ⁴⁹ PRSP, in: URL: http://poverty.worldbank.org/files/Senegal_PRSP.pdf [25.9.2004]
- ⁵⁰ Ebenda., S. 21 und 53.
- ⁵¹ Ebenda., S. 65.
- ⁵² Dembele, Demba Moussa, in: URL: <http://www.wdm.org.uk/cambriefs/debt/senegal/senegal.pdf> [15.9.2004]
- ⁵³ PRSP, vgl. Fußnote 26. Zur Frauenarmut: „La pauvreté au féminin ou la dure situation des Sénégalaises“, Le Soleil (Sénégal), 7.9.2004, in : URL : http://www.lesoleil.sn/dossiers/article.CFM?article_id=419 [23.9.2004]
- ⁵⁴ Gender Responsive Budget Initiative Brochure, in: URL: <http://www.bellanet.org/grbi/docs/ACF31B2.pdf?template=blank.htm%3BOutsideInServer=error> [20.9.2004]
- ⁵⁵ Vereinte Nationen: Rapport annuel du coordinateur résident 2001, Februar 2002, in : URL: http://www.undp.org/sn/docs/RAPPORT_CR_2001.PDF [21.9.2004]
- ⁵⁶ Ebenda.
- ⁵⁷ In: URL: <http://www.undp.org/french/mdg/mdgreports-f.htm> [27.9.2004]
- ⁵⁸ Büro der Vereinten Nationen für Öffentlichkeitsarbeit, Mai 2000, in: URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/followup/session/presskit/fs9.htm> [11.9.2004]
- ⁵⁹ Zu Definitionen der verwendeten Indizes, in: URL: <http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf> [25.9.2004]
- ⁶⁰ HDR 2004 in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 142 und S. 220; HDR 2003, in: URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_SEN.html; HDR 2000, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf; und HDR 1995, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/1995/en/pdf/hdr_1995_ch3.pdf [Zugriffe zwischen Sept. und Okt. 2004]
- ⁶¹ 2002, in: HDR 2004, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 220 [10.10.2004]; 1998, in: HDR 2000, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf; 1970, in: URL: <http://www.worldbank.org/afr/gender/senegal.pdf> [15.9.2004]
- ⁶² The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York 2000, S. 31 und HDR 2003, in: URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_SEN.html [9.9.2004]
- ⁶³ In: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 171 [10.10.2004]; 1979/1983, in: URL: http://www.omct.org/pdf/vaw/publications/2001/fr_2001_06_senegal.pdf [September 2004]
- ⁶⁴ Vgl. URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [19.6.2007]
- ⁶⁵ Zwischen 1995 und 2002 erfolgten nur 58% der Geburten mit qualifiziertem Personal, in: HDR 2004, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 159 [10.10.2004]. Die öffentlichen Ausgaben für das öffentliche senegalesische Gesundheitssystem insgesamt sind zwischen 1990 und 2001 von 0,7% auf 2,8% des BIP gestiegen, vgl. ebenda, S. 205.
- ⁶⁶ In URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [19.6.2007]
- ⁶⁷ In: URL: <http://www.unaids.org/nationalresponse/result.asp> [19.9.2004]
- ⁶⁸ 2004 (15+), in: URL: http://www.uis.unesco.org/countryprofiles/html/EN/countryProfile_en.aspx?code=6860.htm [16.9.2004]; 2003 und 1990 (15-24), in: URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=686&fID=r15 [12.9.2001]
- ⁶⁹ 2000 und 1970, in: URL: <http://www.worldbank.org/afr/gender/senegal.pdf> [15.9.2004]
- ⁷⁰ Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York, 2002, S. 26.
- ⁷¹ Paritätsindex von 2003, in: URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_series_results.asp?rowId=643 [12.9.2001]
- ⁷² Brutto Einschreibung (gross enrolment ratio): Anteil der Einschreibung insgesamt, ungeachtet des Alters, bzw. für die Schulstufe vorgesehenen Alters (Definition von UNESCO). Die Netto Einschreibung ist viel niedriger, vgl. HDR 2004.
- ⁷³ Grundschuleinschreibung 1980, in: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=education&cty=SEN,Senegal&hm=home2> [September 2004]; Grundschuleinschreibung 2000/2001 und 2001/2002, in: URL: <http://stats.uis.unesco.org> [September 2004]; Verteilung Land/Stadt 1994, in: URL: <http://www.worldbank.org/afr/gender/senegal.pdf> [15.9.2004]

⁷⁴ Grundschuleinschreibung 2004/2005 aus dem Bericht zur Convention on the rights of child-CRC/C/SEN/Q/2/Add.1 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/436/85/PDF/G0643685.pdf?OpenElement> [13.5.2007]

⁷⁵ Progress of the World's Women 2002. S. 16 u. 18.

⁷⁶ Convention on the rights of child; CRC/C/SEN/2

20 February 2006 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/436/85/PDF/G0643685.pdf?OpenElement> und in URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [13.5.2007]

⁷⁷ World Development Indicators Database, August 2004, Daten für über ökonomische Sektoren 2003 sowie 2005, in: URL:

<http://devdata.worldbank.org/external/CPPProfile.asp?SelectedCountry=SEN&CCODE=SEN&CNAME=Senegal&PTYPE=CP> [08.5.2007]

⁷⁸ Weltbank Gender Statistik, in: URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=labor&cty=SEN,Senegal&hm=home2> [10.9.2004]

⁷⁹ In: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 232 [10.10.2004]

⁸⁰ In: Gender Profile von CIDA, in: URL: http://www.acdi-cida.gc.ca/cida_ind.nsf/0/13c67db3c84ef95385256b6c0065b485?OpenDocument [15.9.2004]

⁸¹ URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [08.5.2007]

⁸² CIA-The World Factbook, in: URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/sg.html#Econ> [10.9.2004]

⁸³ In: URL: http://www.crlp.org/fr_ww_afr_senegal.html [15.09.2004]

⁸⁴ Ebenda. S. 46.

⁸⁵ URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [07.6.2007]

⁸⁶ The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York, 2000, S. 160.

⁸⁷ Vgl. in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 237 [10.10.2004]

⁸⁸ In: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 237 [10.10.2004] und in <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [13.6.2007]

⁸⁹ Stand Juni 2004, in: URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif300604.htm>; Stand August 1998, in: URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif100898.htm> [11.09.04] und in <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [13.6.2007]